

Vereinbarung zur Zusammenarbeit Vertrauensarzt - APH

Vereinbarung zwischen Frau/Herr Dr. (nachfolgend Vertrauensarzt) und (nachfolgend Heim)

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form sowohl für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts verwendet.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird geschlossen, um das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertrauensarzt und dem Heim zu konkretisieren und zu präzisieren.

Er beruft sich auf die von der Walliser Ärztegesellschaft (VSÄG) und vom Verein der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS) genehmigte Charta sowie auf Art. 7.1 der Richtlinien betreffend die Betriebsbewilligung von APH der Kantonalen Dienststelle für Gesundheitswesen von Dezember 2017.

2. Zusammenarbeit

Der Arzt wird als Vertrauensarzt bezeichnet.

Seine Ansprechpersonen im Heim sind die Heimleitung und die Pflegedienstleitung.

3. Einhaltung der Charta

Der Vertrauensarzt und das Heim erklären, dass die vorliegende Vereinbarung der oben genannten Charta unterliegt.

4. Generelle Aufgaben des Vertrauensarztes

Der Vertrauensarzt ist verantwortlich für allgemeine medizinische Belange, die das Heim betreffen. In Zusammenarbeit mit der Heimleitung unterstützt er die Organisation der Pflege so, dass sichergestellt ist, dass die Bewohner die Betreuung erhalten, die ihr sozialmedizinischer Zustand erfordert.



Er ist für das Departement für Gesundheit Ansprechpartner in allen allgemeinen Fragen, die Aspekte der ärztlichen Versorgung und der Pflege betreffen. Im Fall einer Epidemie ist er der bevorzugte Ansprechpartner des ZIS.

Im Notfall oder in Abstimmung mit dem Hausarzt kann der Vertrauensarzt die Bewohner medizinisch betreuen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Hausärzten und Heim kann er als Vermittler auftreten.

Er kann auch gebeten werden, als Personalarzt zu fungieren, soweit dies durch eine beiliegende Vereinbarung mit dem Heim vorgesehen ist.

5. Stellung des Vertrauensarztes gegenüber der Heimleitung und der Pflegedienstleitung

Die Heimleitung und die Pflegedienstleitung tauschen sich in regelmässigen Abständen mit dem Vertrauensarzt aus. Beide informieren ihn regelmässig über die pflegerischen Möglichkeiten der Einrichtung und allfällige vorgesehene Veränderungen.

6. Stellung des Vertrauensarztes gegenüber dem Hausarzt

Der Hausarzt ist der vom Bewohner ausgewählte behandelnde Arzt. Für Bewohner, die keinen eigenen Hausarzt haben, kann er auch als Hausarzt tätig sein (siehe Art. 7a), letzter Abs.).

Erhält der Vertrauensarzt von zuständigen Personen des Heims Informationen, die darauf schliessen lassen, dass die medizinische Versorgung eines Bewohners durch seinen Hausarzt unzureichend ist, nimmt der Vertrauensarzt Kontakt zu seinem Kollegen auf und bemüht sich um eine Bereinigung der Situation. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der medizinischen Betreuung liegt die Entscheidung beim Patienten beziehungsweise bei seinem gesetzlichen Betreuer oder vertraglichen Vertreter. Im Streitfall ist für Mitglieder der VSÄG die Berufliche Interessenkommission der VSÄG einzuschalten, gegebenenfalls die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe.

7. Spezielle Aufgaben des Vertrauensarztes

Gemäss Art. 7.1 der Richtlinien betreffend die Betriebsbewilligung von APH der Kantonalen Dienststelle für Gesundheitswesen von Dezember 2017 hat der Vertrauensarzt folgende Aufgaben:

a) Beschreibung der Aufgaben des Vertrauensarztes der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Der Vertrauensarzt berät die Heimleitung und den Verwaltungsrat in medizinischer Hinsicht.
- Er berät, organisiert und koordiniert die medizinische Vorsorge der Einrichtung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.



- Er berät die Heimleitung über die Organisation des Rettungsdienstes und entwickelt ein Konzept für medizinische Notfälle.
- Er organisiert eine Vertretung, wenn er abwesend ist.
- Er kann den Inhalt des Medikamentenvorrats bestimmen, den das Pflegepersonal in Zusammenarbeit mit den Ärzten frei abgeben kann.
- Er trifft die erforderlichen Massnahmen im Falle von besonderen Ereignissen, welche die Bewohner oder das Personal betreffen (Notfälle, Infektionskrankheiten, Impfungen).
- Er arbeitet an der Erarbeitung und Überwachung der Hygienemassnahmen mit.
- Er ist für die medizinische Versorgung der Bewohner, die keinen eigenen Arzt haben, verantwortlich.

b) Stellung des Vertrauensarztes gegenüber der Heim- und der Pflegedienstleitung, insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

«Gemäss den Richtlinien der Dienststelle für Gesundheitswesen wird der Vertrauensarzt regelmässig und bei Bedarf von der Heim- und Pflegedienstleitung über die Möglichkeiten der Krankenpflege im jeweiligen Heim informiert.»

• Der Vertrauensarzt ist gehalten, im Rahmen seiner Verantwortung die Heimleitung und/oder die Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn eine angemessene medizinische Versorgung der Bewohner aufgrund von strukturellen oder anderen Gründen nicht mehr gewährleistet werden kann.

c) Entschädigung der vom Vertrauensarzt erbrachten Leistungen, insbesondere:

• Die Parteien müssen die Frage der Sozialbeiträge klären. Sie regeln auch die Frage der Haftpflichtversicherung für die Leistungen des Vertrauensarztes.

8. Honorar/Mandatsvertrag

Die vom Vertrauensarzt unmittelbar für einen Bewohner erbrachten medizinischen Leistungen werden gemäss TARMED (KVG) zu dem für das Wallis geltenden Starttaxpunktwert vergütet.

Für alle weiteren zugunsten des Heims erbrachten Leistungen berechnet sich das Honorar des Vertrauensarztes wie folgt:

entweder zum empfohlenen Stundensatz von CHF 250.00/Stunde
oder mit einem jährlichen Pauschalbetrag von CHF . /Jahr.



9. Haftpflichtversicherung

Die Frage der Haftpflichtversicherung muss vor Inkrafttreten des Mandats des Vertrauensarztes zwischen diesem und der Heimleitung geklärt werden. Der Arzt legt dem Heim eine Kopie der Police seiner Haftpflichtversicherung vor; diese muss Sachund Personenschäden sowie Gebäudeschäden im Rahmen seiner Tätigkeit als Hausarzt umfassen. Erstreckt sich die Haftpflichtversicherung des Arztes nicht auf seine Tätigkeit als Vertrauensarzt, muss das Heim diesen Teil des Versicherungsschutzes für seine Tätigkeit übernehmen.

10. Obligationenrecht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, namentlich Artikel 394 ff. OR (Auftrag/Mandatsvertrag).

	Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung Diese Vereinbarung tritt auf den für eine unbestimmte Dauer in Kraft.			
	Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monat jederzeit auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.			
Ort und Datum:				
Vertrauens	sarzt :	Heimleitung:		
Name, Voi	rname	Name, Vorname		